

Sprechstunde des Landes Nordrhein-Westfalen für den kommunalen Wiederaufbau

2. Kommunalsprechstunde
23.05.2023, 10:00 bis 11:30

Antragsfrist

Verlängerung der Antragsfrist

- Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2026
- Die Bewilligungsfrist endet am 31. Dezember 2030.

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2023 zugestimmt!

Änderungsantrag

Vorläufiges Verfahren

- Änderungsanträge können in dringenden Fällen formlos per E-Mail bei der Bezirksregierung eingereicht werden.
- Dem Antrag ist ein überarbeiteter Änderungs-Wiederaufbauplan beizufügen – ein entsprechendes Muster wird Ihnen die jeweils zuständige Bezirksregierung zur Verfügung stellen.
- Dem Änderungs-Wiederaufbauplan müssen die Ergänzungen und Änderungen klar zu entnehmen sein.
- Die zur Plausibilisierung der geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen.
- Sie können Änderungsanträge in dringenden Fällen auch ohne Einhaltung der in der FRL Nr. 6.5.5 genannten Frist von 18 Monaten einreichen.
- Änderungsanträge nur aufgrund eines erhöhten Mittelbedarfes sollten erst gestellt werden, wenn bereits 80% der bestehenden Bewilligungssumme gebunden sind.

Änderungs-Wiederaufbauplan

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen



Nummer 6 der Förderrichtlinie "Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen" (im Folgenden: FRL)

Wiederaufbauplan zum Änderungsantrag

Regierungsbezirk:
 (in) Kommune:
 Antragsteller:

Änderungsantrag vom
 zum
 Grundantrag vom

Ifd. Projekt-Nummer	inhaltliche Änderung		Angaben zum geschädigten Objekt/notwendigem Einrichtungs- oder Ausstattungsgesegenstand sowie Fahrzeug				
	Art der Änderung	Beschreibung der Änderung	Förderbereich nach Nummer	Fördertatbestand nach Nummer	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Anschrift des geschädigten Objektes	Kurzerläuterung des entstandenen Schadens
Nr.	Auswahl Änderungszustats	Freitext zur Maßnahme	FRL-Bereich	FRL-Gegenstand	Kurzbezeichnung	Anschrift	Kurzerläuterung
	keine Änderung						
	veränderter Mittelbedarf						
	inhaltliche Änderung						
	neue Maßnahme						
	Streichung der Maßnahme						

Änderung der Billigkeitsleistung (Bewilligung)	
Bewilligung vom _____	- €
zusätzliche Billigkeitsleistung durch diesen Änderungsantrag	- €
Billigkeitsleistung insgesamt (neu)	- €

Werte: 0,00 0,00 0,00 0,00

0,00 0,00 0,00

Zustand der (baulichen) Anlage nach Schadenseintritt	Angaben zur Finanzierung						Änderung der Finanzierung		Sonstige Angaben						
	voraussichtliche Gesamtausgaben (brutto in EUR)	davon als Schadensbeseitigung förderfähig (brutto in EUR)	davon anzurechnende Einnahmen (brutto in EUR)	Vorsteuerabzug (in EUR)	Fördersatz (in Prozent)	Eigenanteil (in Euro)	beantragte Billigkeitsleistung (in Euro)	Veränderter Mittelbedarf (in Euro)	Insgesamt beantragte Billigkeitsleistung neu (in Euro)	Maßnahme bereits abgeschlossen (ja/nein)	Ersatzneubau an anderer Stelle (ja/nein)	sofern Ersatzneubau an anderer Stelle "ja": Bitte Anschrift	Denkmal (ja/nein)	Schadensgütern erforderlich? (ja/nein)	Schadensgütern vorliegend? (ja/nein)
Zustand	vorauss. Gesamtausgabe	förderfähiger Schaden	Einnahmen	VStk-Abzug	Fördersatz	Eigenanteil	Antr-Billigkeitsleistung	Vorauss. Mehr- oder Minderausgaben	Summe Billigkeitsleistung u. Mehrausgaben	Misshandlungsstand	Ersatzneubau	Ersatz-Anschr	Denkmal	Gut-erforderlich	Gut-Anlage
						0,00	0,00		0,00						
						0,00	0,00		0,00						
						0,00	0,00		0,00						
						n.n.	n.n.		n.n.						

Kumulation Fördermittel

Vorgehensweise

- Wünschenswert ist eine räumliche Abgrenzung bzw. eine bauliche Trennung der Maßnahmen. Diese ergibt sich bestenfalls aus den Bereichen, die durch die Flutkatastrophe betroffen waren gegenüber denen ohne Betroffenheit.
- Projektnebenkosten (wie z.B. Planungs- oder Vermessungskosten), die für eine über beide Kulissen geförderte Maßnahme übergreifend anfallen, können jeweils anteilig durch die Wiederaufbauhilfe und die anderen Förderprogramme übernommen werden. Möglich wäre zum Beispiel eine Aufteilung anhand des jeweiligen Anteils an den Baukosten.

Kumulation Fördermittel

Vorgehensweise

- Im Falle der Förderung eines Projektes aus beiden Förderprogrammen und damit auf Basis von zwei Rechtsgrundlagen, ergehen hierfür zwei separate Förderbescheide an die betroffene Kommune.
- Der Wiederaufbaufonds dient nicht der Aufstockung von Fördermitteln aus anderen Töpfen, die Fördergegenstände müssen klar voneinander abgrenzbar sein.

Stand der Technik

Rechtspflicht

- Der Wiederaufbau soll gemäß dem heutigen Standard bzw. den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und auch Modernisierungsmaßnahmen beinhalten, soweit für diese eine Rechtspflicht besteht (vgl. Nr. 6.4.2).
- Dem Antragstellenden obliegt stets die Pflicht, die entsprechenden Stellen der Regelwerke zu zitieren und daraus seinen Rechtsanspruch zu über den reinen Wiederaufbau hinausgehende Maßnahmen abzuleiten.
- Die Erklärung mit den entsprechenden Quellen zu den Regelwerken und Gesetzen ist dem Projektdatenblatt vom Antragstellenden beizufügen. Ein bloßer Verweis auf die Regelwerke und Gesetze reicht nicht aus.
- Empfehlungen von Fachämtern zum konkreten Fall werden geprüft und in begründeten Fällen akzeptiert.
- Die Bewilligungsbehörden prüfen die zitierten Regelwerke und Gesetze insbesondere dahingehend, ob diese tatsächlich auf die jeweilige Maßnahme und den jeweiligen Antragstellenden anwendbar sind.

Stand der Technik

Förderfähige Modernisierungen

- Energieeffizienzmaßnahmen und ein höherer energetischer Standard gemäß GEG ist i.d.R. förderfähig. Mehrkosten für darüberhinausgehende Energieeffizienzmaßnahmen können bspw. über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gefördert werden (Kofinanzierung).
- Qualitative und quantitative Verbesserung aufgrund von Vorgaben zum Arbeitsschutz, zur Barrierefreiheit, zum Brandschutz, zur Energieeffizienz, zum Hitzeschutz, zum Klimaschutz, zur Wärmedämmung usw. sind i.d.R. förderfähig.
- Beispiel: Ein zerstörtes Gebäude stammt aus der Nachkriegszeit und weist eine nach heutigem Standard unzureichende Wärmedämmung auf. Förderfähig sind in diesem Fall die nach §11 Gebäudeenergiegesetz vorgegebenen Anforderungen des Mindestwärmeschutzes nach DIN 4108-02:2013-02 und DIN 4108-3:2018-10.

Stand der Technik

Nichtförderfähigen Modernisierungen

Sofern nicht vorher vorhanden:

- Qualitative und quantitative Verbesserung ohne Rechtsanspruch, z.B.
 - Photovoltaik und Geothermie
 - Einbau einer Akustikdecke zur Verbesserung der Raumakustik

Aber

Sollten die Leistungsempfangenden nichtförderfähige Modernisierungen umsetzen wollen, ist das möglich! Die Mehrkosten für diese Modernisierungen sind dann aber von den Leistungsempfangenden selbst zu tragen. Die Kosten der reinen (förderfähigen) Wiederaufbaumaßnahme sind von den tatsächlichen Kosten der Gesamtmaßnahme abzuziehen, der Restbetrag ist vollumfänglich vom Leistungsempfangenden selbst zu tragen.

Stand der Technik

Ihre Frage

Frage

Da sich bei bestimmten Ausstattungsgegenständen (z.B. EDV) der Stand der Technik schnell weiterentwickelt, ist auch noch zu bestimmen, ob der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Flut oder zum Zeitpunkt des tatsächlichen Ersatzes zu Grunde zu legen ist.

Antwort

Entscheidend ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einreichung des Projektdatenblattes.

Wenn sich aufgrund neuer Vorschriften und Empfehlungen zur Ausstattung zu einem späteren Zeitpunkt – in jedem Fall aber vor Umsetzung der Maßnahme - noch Änderungsbedarf im Vgl. zur Darstellung im Projektdatenblatt ergibt, kann die Maßnahme auch nach den neuen Regeln umgesetzt werden. Eine Mehrfachförderung geht nicht! Die umgesetzte Maßnahme darf nicht nachträglich wieder abgeändert werden.

Weitere Fragen

Auszahlungsverfahren

Frage

Besteht die Möglichkeit, bei der Auszahlung von Fördermitteln eine Zahlungsbenachrichtigung per Mail zu generieren und den Zahlungsempfänger zu informieren?

Antwort

Systemseitig nicht vorgesehen.

Auszahlungsverfahren

Frage

Vereine müssen für ihre Maßnahmen in Vorkasse treten, bevor die Mittel über die Projektdatenblätter abgerechnet werden können. Viele Vereine sind finanziell nicht in der Lage größere Summen zu finanzieren. Die Zinslage für Kredite erlaubt es zur jetzigen Zeit kaum, eine günstige Finanzierung über eine Bank gewährleisten zu können. Ist es angedacht, dass in solchen Fällen eine Vorfinanzierung stattfinden kann?

Antwort

Im Falle erheblicher finanzieller Schwierigkeiten kann ein Verein mit der Bewilligungsbehörde Kontakt aufnehmen. In einem solchen Fall können unter bestimmten Auflagen Vorabzahlungen vereinbart werden, um Liquiditätsengpässe zu verhindern. Das ist im Einzelfall bereits vor Bewilligung des Wiederaufbauplans möglich.

Weitere Fragen

Personalwechsel

Frage

Wie stellt die Bezirksregierung einen einwandfreien Wissenstransfer zwischen dem alten und dem neuen Sachbearbeiter sicher? Wie wird gewährleistet, dass getroffene Absprachen auch eingehalten werden und der Mitarbeiterwechsel nicht zum Projekthindernis wird?

Wie kann der Mitarbeiterwechsel für alle am Projekt Beteiligten so eindeutig kommuniziert werden, dass jederzeit erkennbar ist, wer auf Seiten der Bezirksregierung aktuell Ansprechpartner für welche Projekte ist?

Antwort

Der enge Austausch zwischen allen Prüf- und Bewilligungsinstanzen sowie dem Ministerium garantiert gewährleistet einen stetigen Wissenstransfer. Alle Prozesse und Absprachen werden dokumentiert und protokolliert. Das Förderportal bildet den aktuellen Stand des Förderantrags ab.

Kontakt

Themenvorschläge und Fragen zum Wiederaufbau senden Sie bitte an:

wiederaufbau-kommunale-infrastruktur@mhkbd.nrw.de

Weitere Informationen:

<https://wiederaufbau-fragen-infrastruktur.nrw/>